

85.000 PS ausgebaut. Im übrigen wurden die bestehenden Anlagen, besonders Säge-, Mühlen- und Holzstoffbetriebe, vielfach technisch neu eingerichtet. Wenn die Lage der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und des Gewerbes heute noch immer schwierig ist, so ist dies eine Folge der allgemeinen Wirtschaftslage Oesterreichs und der in Kärnten wegen der peripheren Lage besonders ungünstigen Absatzmöglichkeiten.

In sozialer Hinsicht wurde vor allem die Fürsorge für alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, bei welchen die erforderliche elterliche oder anderweitige Fürsorge gänzlich mangelt, dem durch die Landtagsbeschlüsse vom 3. März 1921 und vom 23. März 1923 geschaffene und weiter ausgestaltete Landesjugendamt geregelt. Gegenwärtig ist dank der eifrigen Tätigkeit des Landesjugendamtes die Berufsvormundschaft und die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge im ganzen Lande durchgeführt. Zur Förderung des Jugendwanderns wurde eine Reihe von Jugendherbergen eingerichtet. An den Schulen finden Wanderkurse für Ernährungskunde und Säuglingspflege statt. Die Mehrzahl der Schulgemeinden bestellten gemäß dem neuen Sprengelärztegesetz Schulärzte. Zahlreiche Kinder wurden durch Ferienaktionen aufs Land und an die Ostsee gebracht und Jugendbüchereien sowie Schulen mit guten und billigen Büchern beliefert, um die Schundliteratur zu bekämpfen. Das Landesgesetz vom 3. Juni 1924 regelt die Siedepflege, das vom 10. November 1925 den Gesundheitsdienst in

den Gemeinden. Die schon 1917 vom Roten Kreuz ins Leben gerufene Tuberkulosenfürsorgestelle in Klagenfurt ging 1922 in die Verwaltung des 1921 gegründeten Vereines zur Bekämpfung der Tuberkulose über, der sie in einem eigenen Hause unterbrachte. Dieser Verein entfaltete auch eine rege Werbetätigkeit für eine Tuberkulosenheilstätte in Laas, deren Errichtung der Landtag 1927 tatsächlich beschloß. Endlich wurden die Landes-Krankenanstalten in Klagenfurt, Wolfsberg und Villach durch bedeutende Neu- und Zubauten erweitert und zum Teil mit neuen Operationssälen und Röntgeninstituten ausgestattet. So ist Kärnten bestrebt, sich innerhalb seiner von der Natur gegebenen Landesgrenzen, deren Erhaltung es sich – bis auf wenige, aber schmerzliche Verluste – in schwerer Zeit gegen eine Uebermacht von Feinden zu erringen verstanden hat, bei aller Beschränktheit der Mittel und den durch den Friedensvertrag vielfach vorhandenen Hemmungen wieder möglichst wohnlich einzurichten; wohnlich auch für die Landeskinder windischen Stammes, mit denen – ungeachtet der von außen künstlich hereingetragenen Streitpunkte – stets ein gutes Einvernehmen bestand, und denen nunmehr der Schutz ihrer sprachlichen und kulturellen Eigenart überdies noch durch ein im Kärntner Landtage eingebrachtes Minderheitenschutzgesetz in einem Maße geboten wird, welches sogar von dem Minderheitenkongreß als über das billigerweise zu Fordernde weit hinausgehend anerkannt wird.

VORARLBERG 1918 BIS 1928

Vorarlberg, das kleinste österreichische Bundesland – seine Fläche mißt 2602 Geviertkilometer und seine Einwohnerzahl ist 145.000 – hat am 3. November 1928 einen Landesfeiertag begangen. An diesem Tage waren zehn Jahre verflossen, seitdem die Vorarlberger Landesversammlung in den unruhigen Novembertagen 1918 Vorarlberg als selbständiges Land im Rahmen des österreichischen Bundesstaates erklärt hatte. So ist Vorarlberg, das erst seit 120 Jahren eine politische Einheit bildet, auch das jüngste politisch selbständige Gebiet Oesterreichs. Die alte kaiserliche Zentralregierung hatte ihm zuletzt wohl einen Landtag mit dem damals stark eingeschränkten autonomen Wirkungskreis zugestanden, nicht aber eine eigene Regierung. Man kann aus der Geschichte der einzelnen Landschaften, aus denen das Land Vorarlberg entstand, seit Jahrhunderten das Bestreben nach eigener staatlicher Selbständigkeit nachweisen. Es wäre auch sehr zu verwundern, wenn die Vorarlberger Alemannen, ein Zweig jenes Volkes, das sich in der Schweizer Eidgenossenschaft die erste demokratische Staatsverfassung der Welt gab, mit den gleichen Formen des öffentlichen Lebens zufrieden gewesen wären, die in anderen Ländern üblich waren. Dazu kommt noch der Umstand, daß die Vorarlberger schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts sich alle jene Rechte erworben hatten, die unter dem Begriff der bürgerlichen Freiheit verstanden werden.

Die Verfassung, die der Vorarlberger Landtag zuletzt am 30. Juli 1923 beschloß, enthält verschiedene Bestim-

mungen, die aus den Verfassungen der benachbarten Schweizer Kantone übernommen wurden. So führt der Stellvertreter des Landeshauptmannes den Titel Landesstatthalter. Die Verfassung regelt ferner das Volksbegehren, das von 15.000 Landtagswählern gestellt werden kann, und die Volksabstimmung. Jeder Wahl- und Stimmberechtigte ist verpflichtet, an allen Landtags- und Gemeindevertretungswahlen, sowie an allen von einer Landesbehörde angeordneten Abstimmungen teilzunehmen. Die Wahl des Landeshauptmannes, des Statthalters und der Landesräte erfolgt mit unbedingter Stimmenmehrheit. Der Landtag hat das Recht, der Landesregierung oder einzelnen Mitgliedern der Landesregierung durch ausdrückliche Entschließung das Vertrauen zu entziehen; in diesem Falle hat die Landesregierung zurückzutreten oder ist das Mitglied der Landesregierung, dem das Vertrauen entzogen wurde, vom Landeshauptmanne seines Amtes zu entheben. Der Landeshauptmann ist berechtigt und verpflichtet, die Ausführung von Beschlüssen der Landesregierung zu verweigern oder zu verhindern, wenn er sie als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen widersprechend erkennt.

Die Regierung des Landes Vorarlberg ist durch die Landtagswahlen in den Jahren 1919, 1923 und 1928 der Christlichsozialen Volkspartei anvertraut worden, die immer als die stärkste Partei aus dem Wahlkampf hervorging.